

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Zur Geschichte der Anstalt

[urn:nbn:de:bsz:31-281141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-281141)

I. Zur Geschichte der Anstalt.

Zufolge der im letzten Jahresbericht mitgetheilten Neuorganisation des städtischen Schulwesens wurde die bisherige höhere Töchterschule in drei Anstalten zerlegt, und zwar:

- 1) eine Vorschule, in welcher Mädchen unterrichtet werden, die in den 3 ersten Jahren des schulpflichtigen Alters stehen, also durchschnittlich 6—9 Jahre alt sind;
- 2) eine (mittlere) Töchterschule, welche Mädchen vom vollendeten 9. Lebensjahre an bis zum 14. zu unterweisen hat;
- 3) eine höhere Töchterschule, die für Mädchen vom vollendeten 9. bis zum 16. Lebensjahre bestimmt ist.

Das Lehrpersonal der zuletzt erwähnten Anstalt, über deren ersten Jahrgang diese Blätter zu berichten haben, wurde soweit als thunlich dem Kollegium der vormaligen höheren Töchterschule entnommen. Es blieben zunächst die früher an derselben thätig gewesenen 7 ordentlichen Anstaltslehrer. Die im Winterhalbjahr 1876/77 durch den städtischen Schulrektor, Prof. Gustav Specht besorgte Leitung der Anstalt übernahm der Unterzeichnete, der durch Seine Kgl. Hoheit den Grossherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschliessung d. d. Karlsruhe den 1. Februar 1877 zum Rektor ernannt worden war und in Gemässheit einer Verfügung des Grossh. Oberschulraths vom 8. Februar 1877 Nr. 1868 am 24. März vorigen Jahres seinen Dienst antrat. Von den Lehrerinnen traten Frl. Mossdorff, Bauer, Faber und Schlechter an die oben Nr. 1 erwähnte Vorschule, während die nach Gera übergesiedelte Frl. Weyrether durch Frl. Meess ersetzt wurde. Die Hilfe ausserordentlicher Lehrer konnten wir auch nach der neuen Gestaltung der Verhältnisse nicht völlig entbehren; doch war es möglich, die grosse Zahl derselben um 2 zu vermindern.

Mit 2 akademisch gebildeten Lehrern, 6 Hauptlehrern, 6 Lehrerinnen und 8 ausserordentlichen Lehrern wurde die neue Anstalt, die 320 Schülerinnen und 7 Hospitantinnen zählte, am 10. April 1877 durch einen kleinen Schulakt eröffnet, an dem Herr Stadtrath Leichtlin als Beauftragter des Stadtraths und des Ortsschulraths sich betheiligte. An demselben Tage begann der Unterricht nach dem Lehrplan, der aus dem dritten Abschnitt dieses Berichtes (Lehrgang) zu entnehmen ist und im Wesentlichen mit dem inzwischen von dem Grossh. Oberschulrath

erlassenen Lehrplan (s. S. 8) übereinstimmt. Die Abweichungen von diesem erklären sich aus der Nothwendigkeit, die neuen Forderungen den überkommenen Verhältnissen anzupassen.

Ohne erhebliche Störung konnte die Arbeit das Jahr hindurch fortgesetzt werden. Aus dem Kreis der ausserordentlichen Lehrer schied nach Ablauf der Sommerferien Prof. Dr. Perréaz, der seit einigen Jahren einen Theil des englischen Unterrichts besorgt hatte, aber in Folge gesteigerter Verpflichtung an dem Realgymnasium zu unserem Bedauern diese Function nicht mehr beibehalten konnte. Die dadurch freigewordenen (3) Stunden übernahm unsere Lehrerin der englischen Sprache.

Besuche von auswärts haben wir für das letzte Jahr zu verzeichnen: aus Frankfurt a. M. Weimar, Gera und aus Christiansund in Norwegen.

Am 23. Juni v. J. beehrte Ihre Kgl. Hoheit die Grossherzogin in Begleitung der Hofdame Freifräulein von Schönau-Wehr unsere Anstalt mit mehrstündiger Anwesenheit, wofür der Unterzeichnete im Namen der Lehrerschaft und der Jugend auch hier den unterthänigsten Dank ausspricht.

Während der beiden letzten Lehrerinnenprüfungen wurden unter Betheiligung des Grossh. Commissärs, des Hrn. Oberschulraths Dr. v. Sallwürck, und der ganzen Prüfungscommission die durch Verordnung neueingeführten Unterrichtsproben in einigen unserer Klassen abgehalten.

An Geschenken haben wir von Privaten und Verlagshandlungen eine Anzahl Schriften erhalten, die in den Katalog und in das Inventar mit den Namen der Spender aufgenommen wurden. Die Zuwendung einer beträchtlichen Sammlung von Mineralien, die wir der Frau Prof. Dr. Spitz verdanken, und des Scheffel'schen „Jubiläumsgrusses“, den uns der hochverehrte Stadtrath zugehen liess, heben wir mit besonderem Danke hervor. Die markig-edlen Worte unseres Mitbürgers auf einem kunstreichen Blatt, das unter Glas und Rahmen unsere Aula schmückt, sollen unsere Jugend stetsfort an das allseits beglückende Fest erinnern, welches unser Heimathland in den letzten Tagen des April 1877 zur Feier der 25jährigen gesegneten Regierung unseres allgeliebten Landesherrn, Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs Friedrich, in einmüthiger Begeisterung begangen hat. Unsere Schule feierte das Jubelfest durch Vorträge und Gesänge. Die von der Stadtbehörde uns gütigst überlassenen Exemplare der v. Weech'schen Festschrift (Baden in den Jahren 1852—1877) werden unseren Schülerinnen Zeitlebens werthvolle Erinnerungen an jene Tage bleiben. Freudige Erregung weckte auch die Theilnahme unserer Jugend an der grossartigen Huldigung, welche von den nach Tausenden zählenden Schülern und Schülerinnen der Stadt Karlsruhe und vieler Nachbarorte Sr. Majestät dem Kaiser Wilhelm im September v. J. dargebracht wurde, als Allerhöchstderselbe aus Anlass der Inspection des XIV. Armeecorps in unserer Stadt verweilte.

Ueber unsere Ferienordnung, welche an die von Grossh. Oberschulrath unterm 29. Mai 1876 für die Mittelschulen erlassene Ordnung sich anschliesst, wollen wir mittheilen, dass nach derselben je 2 Wochen in der Weihnachts- und der Osterzeit, 5 Tage an Pfingsten und 6 Wochen im August und September der Unterricht ausgesetzt wird. Nach einer im letzten Jahresbericht enthaltenen Modifikation betragen unsere Sommerferien nur 5 Wochen, denen wir mit Gutheissung des Grossh. Oberschulraths die 3. Oktoberwoche beifügten — eine Anordnung, die sich im Interesse der grossen Mehrzahl jüngerer Schülerinnen wegen der langen Dauer der Arbeitszeit zwischen Anfang September und Weihnachten bewährt hat und für die Folge empfiehlt.

Die Stellung der höheren Töcherschulen als Mittelschulen für die weibliche Jugend wurde durch die landesherrliche Verordnung vom 29. Juni 1877 bestimmt, welche wir hier vollständig wiederholen, um sie den Lesern unseres Berichtes zur Kenntniss zu bringen.

1877/78
 7. 6. 77
 7. 6. 77

Landesherrliche Verordnung.

Das Mittelschulwesen für die weibliche Jugend betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Zur Förderung des Mittelschulwesens für die weibliche Jugend haben Wir auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, Gemeinden, beziehungsweise Stiftungen, welche eine höhere Mädchenschule als Mittelschule für die weibliche Jugend auf Grund nachstehender Bestimmungen einrichten, nach Massgabe der hiefür zur Verfügung stehenden Mittel jährliche Beiträge aus der Staatskasse zu gewähren.

I. Einrichtung dieser Schulen.

§ 2.

Die höhere Mädchenschule als Mittelschule für die weibliche Jugend hat einen siebenjährigen Lehrkurs, welcher sich in eine untere und obere Stufe, jene mit vier, diese mit drei Schuljahren, abtheilt.

§ 3.

Jedes Schuljahr bildet eine besondere Klasse.

Zur Aufnahme in die unterste (VII.) Klasse ist das zurückgelegte 9. Lebensjahr erforderlich.

§ 4.

Die Lehrgegenstände der fraglichen Schule sind:

Religion,
 Deutsch,
 Französisch,
 Englisch,
 Geschichte,
 Geographie,
 Grössenlehre,
 Naturkunde,
 Kalligraphie,
 Zeichnen,
 Gesang,
 Turnen und
 weibl. Nadelarbeiten.

§ 5.

Der Unterricht wird in allen wissenschaftlichen Gegenständen in der Regel für jede Klasse gesondert ertheilt.

§ 6.

Ein mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vom Oberschulrath zu erlassender Lehrplan wird die Vorschriften über den Umfang des Unterrichts und die Eintheilung der Unterrichtszeit feststellen.

Modifikationen desselben aus besonderen Gründen im einzelnen Fall bedürfen der Zustimmung der Oberschulbehörde.

So lange eine besondere Schulordnung nicht erlassen ist, sind die allgemeinen für die öffentlichen Schulen geltenden Grundsätze mit den durch die Natur der Mädchenschulen gebotenen Aenderungen in analoge Anwendung zu bringen.

II. Schulgeld.

§ 7.

Der Betrag des von einer Schülerin zu erhebenden jährlichen Schulgeldes soll auf der unteren Stufe die Summe von 80 Mark und auf der oberen die von 120 Mark nicht übersteigen.

Eine Erhöhung dieser Beträge kann nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eingeführt werden.

III. Zusammensetzung des Lehrkörpers.

§ 8.

Die Zahl der akademisch gebildeten Lehrer muss einschliesslich des Vorstandes wenigstens drei betragen.

§ 9.

Ausser diesen Lehrkräften sind wenigstens zwei weitere aus der Klasse der sogenannten Reallehrer und die erforderliche Anzahl geprüfter Lehrerinnen anzustellen.

§ 10.

Die Anzahl der akademisch gebildeten Lehrer und der sogenannten Reallehrer ist entsprechend zu erhöhen, sofern die Bildung von Parallelklassen dies nöthig macht.

§ 11.

Für den Unterricht im Gesang, im Schreiben, Zeichnen und Turnen können Nebenlehrer beigezogen werden; doch soll wo möglich auch dieser Unterricht der Hauptsache nach durch Lehrkräfte gegeben werden, welche der Anstalt ganz angehören.

IV. Anstellung der Lehrkräfte.

§ 12.

Die Anstellung der akademisch gebildeten Lehrer erfolgt nach Maassgabe des Gesetzes vom 16. Februar 1872.

§ 13.

Die Reallehrer werden auf Präsentation seitens der betreffenden Gemeindebehörde, beziehungsweise Stiftungsvertretung von dem Oberschulrath mit den im Gesetze vom 11. März 1868, beziehungsweise vom 25. Juni 1874 bezeichneten Rechten angestellt.

§ 14.

Die Lehrerinnen stellt nach Einholung der Genehmigung des Oberschulraths die Gemeindebehörde beziehungsweise Stiftungsvertretung an.

Unser Ministerium des Innern wird jedoch ermächtigt, sobald das Bedürfniss dazu sich ergeben hat, hierin abändernde Anordnung zu treffen.

V. Leitung und Beaufsichtigung.

§ 15.

Die unmittelbare Leitung und Vertretung der Anstalt liegt dem Vorstand ob, welchem einzelne Mitglieder des übrigen Lehrpersonals zur Unterstützung beigegeben werden können.

§ 16.

Die örtliche Aufsicht führt ein Aufsichtsrath, dessen Mitglieder nach Einholung der Zustimmung des Oberschulraths von dem Stadtrath (Gemeinderath), beziehungsweise von der Stiftungsbehörde ernannt werden.

Der Vorstand der Anstalt ist Mitglied dieses Aufsichtsraths, auch können Frauen in denselben berufen werden. Das Ministerium des Innern kann für die Anstalt einen Inspektor ernennen, welchem bei den Sitzungen des Aufsichtsraths, dessen Mitglied er ist, der Vorsitz zusteht.

Eine besondere Instruktion bezeichnet die Befugnisse und Pflichten des Aufsichtsrathes.

§ 17.

Die ganze obere pädagogische Leitung und Aufsichtsführung bezüglich des Unterrichts, der Schulordnung wie der Dienstpolizei über die Lehrkräfte kommt dem Oberschulrath zu.

VI. Vollzugsbestimmung.

§ 18.

Unserem Ministerium des Innern bleibt überlassen, in geeigneten Fällen wegen nicht vollständiger Erfüllung der vorgenannten Anforderungen vorübergehend Nachsicht zu gewähren.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. Juni 1877.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Auf diese landesherrliche Verordnung folgte unterm 24. Juli 1877 die nachstehende Verfügung des Gr. Oberschulraths:

Zum Vollzuge des § 6 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877 werden mit Genehmigung des Ministeriums des Innern folgende Grundzüge eines Lehrplans für die gedachten Schulen zur Nachachtung verkündet:

I. Die Unterrichtszeit.

§ 1.

Für die in § 4 der erwähnten landesherrlichen Verordnung aufgeführten Lehrgegenstände wird folgende Stundenzahl festgesetzt:

Klassen.	Religion.	Deutsch.	Französisch.	Englisch.	Geschichte.	Geographie.	Größenlehre.	Naturkunde.	Schreiben.	Zeichnen.	Gesang.	Turnen.	Weibliche Na- d'arbeiten.	Summa.	
Kl. VII	2	6	6	—	—	2	3	1	2	—	2	2	4	30	
„ VI	2	7	6	—	—	2	3	2	2	—	2	2	4	32	
„ V	2	5	5	—	2	2	3	2	2	2	1	2	4	32	
„ IV	2	6	6	—	2	2	3	2	—	2	1	2	4	32	
„ III	2	4	5	4	2	1	3	2	—	2	1	2	4	32	
„ II	2	4	5	4	2	1	2	2	—	2	1	(2)	(4)	25	bezw. 31.
„ I	2	4	4	5	2	—	2	2	—	2	1	(2)	(4)	24	„ 30.

§ 2.

Die Theilnahme an dem Unterricht im Turnen und in den weiblichen Nadelarbeiten ist bezüglich der Schülerinnen der II. und I. Klasse dem Ermessen der Eltern, beziehungsweise der Stellvertreter derselben anheimgestellt.

II. Behandlung des Lehrstoffes.

§ 3.

Religion.

(Hierüber wird auf Grund einer Vereinbarung mit den Kirchen Näheres festgesetzt werden.)

§ 4.

Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die doppelte Aufgabe:

a. die Schülerinnen zu einem gewandten, richtigen und stilistisch angemessenen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache fähig zu machen,

b. dieselben in die Kenntniss der hervorragendsten Erzeugnisse unserer Nationalliteratur einzuführen und dadurch mit dem Gefühl für das Edle und Schöne die Hochachtung vor dem Geistesleben des deutschen Volkes wie die Vaterlandsliebe in ihnen zu wecken und zu nähren.

Zur Erreichung dieses Zieles und insbesondere der erstgenannten Hälfte desselben ist zwar die Mitwirkung sämtlicher übrigen Lehrfächer erforderlich; der spezielle Unterricht in der deutschen Sprache erstrebt es aber, indem er bei den Schülerinnen auf ein dialektfreies, laut- und sprachreines Sprechen, und auf ausdrucksvolles, das Verständniss des Inhaltes bezeugendes Lesen dringt, sie zu einem klaren Verständniss der Gesetze der Muttersprache führt und ihnen aus dem Reichthum der vorhandenen Geistesschätze das Schönste und Beste auswählt und innerlich nahe bringt.

Bei dieser Auswahl wird mit der äussersten Gewissenhaftigkeit auf das für Mädchen Passende zu achten, dabei aber doch auch mit jener Freiheit zu verfahren sein, welche im vollen Bewusstsein des eigenen sittlichen Ernstes und der in den Schülerinnen sorgsam gepflegten sittlichen Reinheit das wirklich Schöne und Gute kleinlichen und innerlich unwahren Rücksichten zum Opfer zu bringen nicht geneigt ist.

Bezüglich der Vertheilung und Behandlung des Lehrstoffs auf den beiden Stufen sind folgende Grundsätze festzustellen:

1. Untere Stufe.

a. In der ersten Hälfte der unteren Stufe ist dem Leseunterricht die aufmerksamste Pflege zu widmen. Insbesondere ist darauf zu sehen, dass neben vollständiger Geläufigkeit, richtiger Aussprache und Betonung auch das Verständniss des Inhalts erzielt werde. Es soll daher nichts gelesen werden, was für die betreffende Altersstufe an sich nicht verständlich ist oder mittelst der erklärenden Beihilfe des Lehrers nicht verständlich gemacht werden kann.

An die Lectüre ist demgemäss die Besprechung des Lesestücks in der Art zu knüpfen, dass die Schülerinnen auf den innern Zusammenhang desselben achten und den Inhalt klar und deutlich in sprachlicher Form wiedergeben lernen.

Neben dem prosaischen Lesestück soll auch hier schon dem poetischen, jedoch unter Ausschliessung aller Erzeugnisse einer ungesunden, empfindsamen und süsslichen Lyrik, der ihm gebührende Platz eingeräumt werden.

Einzelne gute Gedichte sind, nach vorhergegangener Erklärung memorirt, mit genauer deutlicher Aussprache, mit dem Ausdruck der im Inhalte begründeten Empfindung, aber ohne alle anspruchsvolle Deklamation recitiren zu lassen.

Die schriftlichen Uebungen sind auf dieser Stufe im Anfange nur Diktate zum Zweck der Uebung in der Orthographie. An dieselben knüpft sich die nöthige Unterweisung über diejenigen sprachlichen Punkte, die hier einer Erörterung bedürfen und fähig sind.

Den Diktaten folgen leichte Nacherzählungen, deren Korrektur vor allem die Herstellung des sprachlich Richtigen in's Auge zu fassen hat.

Die hierbei zur Besprechung gekommenen sprachlichen Erscheinungen wird der Lehrer, dem es überdies obliegt, den Wörterreichthum der Schülerinnen durch Hinweis auf synonyme Ausdrücke, auf die Möglichkeit verschiedenartiger Satzverbindung u. s. w. planmässig zu erweitern, im Laufe des Schuljahres in einen gewissen Zusammenhang bringen.

Uebrigens werden die grammatischen Unterweisungen auf der untern Stufe soweit möglich mit dem Unterricht im Französischen in Verbindung gesetzt, jedenfalls aber, auch wo ihnen eine grössere Selbständigkeit zugewiesen werden will, auf analytischem Wege zu betreiben sein.

b. In der zweiten Hälfte der untern Stufe (V und IV. Klasse) verbindet sich mit der Uebung im mündlichen und schriftlichen Erzählen die Anleitung zur Beschreibung, deren Stelle auch der phantasievolleren Schilderung zuweilen eingeräumt werden kann.

Ueberall aber ist dabei unter Fernhaltung eines unnützen, oder gar den Mangel an Gedanken verhüllen sollenden Wortgepräges die logische Ordnung streng zu wahren.

In der oberen Klasse dieser Stufe kann sich an die bereits genannten Uebungen die Entwerfung leichter Abhandlungen über geschichtliche, geographische oder der menschlichen Lebenserfahrung angehörige Stoffe anschliessen.

2. Obere Stufe.

Auf der oberen Stufe beginnt die Lektüre zusammenhängender poetischer Werke, während die hier zu behandelnden prosaischen Stücke schon reflektirender Art und in gewählterem Stil gehalten sein werden.

Von den ersteren wird vor allem Wilhelm Tell geeignet sein. Die epische Poesie kann in der Lektüre ausgewählter Abschnitte einer passenden Homerübersetzung zu ihrem Rechte kommen. Die dazu nöthige Erläuterung wird sich aber auf das zum Verständniss Nöthige zu beschränken haben.

Ueberdies werden im ersten Jahreskurs dieser Stufe die meisten Schiller'schen Romanzen zu behandeln sein, während Uhland'sche Balladen schon in der vorhergehenden Klasse am Platze sind.

In den beiden oberen Jahreskursen können einzelne Partien des Nibelungenliedes, über welches eine jedenfalls möglichst kurz gehaltene literarische Einleitung gegeben werden mag, sowie einige Lieder von Walther von der Vogelweide nebst passenden Stücken aus Gudrun, woran sich die Darstellung dieser und der verwandten Sagenkreise nebst einer summarischen Uebersicht der mittelalterlichen Literatur schliessen würde, zur Behandlung kommen.

Aus der neueren Literatur, für die ein Zeitraum von etwa anderthalb Jahren zur Verfügung stehen würde, wäre einiges von Klopstock und Herder, von Lessing aber die Hauptpartien des Laokoon nebst ausgewählten Theilen der Dramaturgie so zu lesen und durchzuarbeiten, dass der Gedanken-Inhalt zum geistigen Eigenthum der Schülerinnen wird.

An die letztere wird die Lektüre und die Erklärung mindestens einer altgriechischen Tragödie und etwa eines geeigneten Stückes von Shakespeare in guter Uebersetzung sich anschliessen.

Ausserdem sind Mina von Barnhelm, Nathan, Götz, Iphigenia, Hermann und Dorothea, Wallenstein sowie schwierigere Gedichte der Klassiker zu lesen, während über die Nach-Goethe'sche Literatur ein rascher Ueberblick, jedoch mit besonderer Berücksichtigung der patriotischen Lyrik, genügen kann. So wird die Geschichte der Literatur nicht als selbständige, ausgedehnte Disciplin, sondern vielmehr an den hervorragendsten literarischen Erscheinungen, die schliesslich allerdings in einen Zusammenhang zu bringen sind, zur Behandlung kommen.

Ebenso ist bezüglich der nöthigen Unterweisung in Rhetorik und Poetik zu verfahren.

Die Aufsatzübungen werden auf dieser Stufe vorwiegend an die Gegenstände der Lektüre angeschlossen. Sowohl diese letztere aber, wie die Besprechung der schriftlichen Arbeiten wird dem Lehrer Gelegenheit geben, die erkannten sprachlichen Erscheinungen in grammatischen

Zusammenhang zu bringen, eine deutliche Einsicht in die Grundbedeutung der Wörter und Redensarten zu vermitteln und sinnverwandte Ausdrücke unterscheiden zu lehren.

§ 5.

Französische Sprache.

Der Unterricht im Französischen hat in der höheren Mädchenschule nicht blos den Zweck, die Schülerinnen bis zu einem gewissen Grade für die mündliche und schriftliche Handhabung dieser Sprache fähig zu machen und ihnen damit den Zutritt zu der neueren französischen Literatur zu eröffnen, sondern er soll zugleich den Mittelpunkt des fremdsprachlichen Unterrichts in der Art bilden, dass er den Schülerinnen die Erkenntniss der in aller Grammatik wiederkehrenden Erscheinungen und Verhältnisse vermittelt. Es ist daher seine Aufgabe, auf der Elementarstufe jeweils zugleich die Erscheinungen der Muttersprache vergleichend heranzuziehen.

Hiernach ist für die untere Stufe zwar die grammatikalische Behandlung als die maassgebende bezeichnet; jedoch kann dabei der für die Ausrüstung der Schülerinnen mit einem angemessenen Wörterschatz und für deren Sprachfertigkeit gewiss förderliche wesentlich praktische Weg etwa der Besprechung von Anschauungsbildern wohl nebenher gehen.

Jedenfalls ist dem praktischen Bedürfniss auch auf dieser Stufe durch sorgsame Pflege einer guten Aussprache und geeignete Sprechübungen ernstlich Rechnung zu tragen.

Die zur Gewinnung der Sicherheit in der Anwendung des Gelernten erforderlichen schriftlichen Arbeiten, aus deren Kreis jedoch die rein mechanischen wie die Anfertigung von Paradigmen auszuschliessen sind, bleiben thunlichst auf die Unterrichtsstunden selbst beschränkt. Auf der mittleren Stufe werden die Schülerinnen gelesene Stücke auch im Zusammenhange, jedoch nicht auf dem Wege mechanischen Memorirens, wiedergeben lernen, und hieran werden sich allmählich immer freier gestaltete Sprechübungen schliessen, denen entsprechende schriftliche Ausarbeitungen zur Seite gehen.

Auf der oberen Stufe werden diese zu völlig freien Aufsätzen über ein gegebenes Thema. Der Stoff der Lektüre wird auf der unteren Stufe möglichst nach literarischen Gesichtspunkten zweckmässig angelegten Chrestomathieen entnommen, während auf der oberen selbständige Werke, zunächst prosaische, sodann aber namentlich auch dramatische Dichtungen gelesen werden.

Durchweg ist bei der Auswahl und Ausdehnung der Lektüre darauf Bedacht zu nehmen, dass die im letzten Schuljahr zu gebende Uebersicht über die neuere französische Literatur seit Ludwig XIV. an dem behandelten Lesestoff eine feste Stütze hat.

Der elementare grammatische Unterricht wird mit dem vierten Schuljahre seinen Abschluss erhalten. Der oberen Stufe dagegen wird die Aufgabe zufallen, das Gelernte tiefer zu begründen und entsprechend zu erweitern.

§ 6.

Englische Sprache.

Der Hauptzweck des englischen Unterrichts liegt für die höhere Mädchenschule in der Eröffnung des Zutritts der Schülerinnen zu den Schätzen der für die intellectuelle und ethische

Bildung hervorragend bedeutsamen englischen Literatur. Daneben aber hat er auch die im vorigen Paragraphen für das Französische bezeichnete Aufgabe, dieselben zum mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Englischen, soweit thunlich, fähig zu machen.

Im Hinblick auf die im vorhergehenden Paragraphen angeordnete Stellung des Französischen zum grammatischen Unterricht und mit Rücksicht auf die geringen Schwierigkeiten, welche die Einprägung der englischen Formenlehre bietet, wird der grammatische Elementargang in dieser Sprache mit möglichster Raschheit zu durchlaufen sein.

Sorgfältige Pflege einer richtigen Aussprache, Einübung der schwierigen Orthographie durch Diktirübungen u. s. w. sind von Anfang an durchaus ernstlich in's Auge zu fassen.

Das Hauptgewicht liegt aber nach dem Obigen auf der Lektüre, der im Wesentlichen eine Chrestomathie, sodann aber auch ganze Schriften zu Grunde zu legen sind.

Bezüglich der Auswahl des Stoffes gilt das für den französischen Unterricht Gesagte, so dass das Literarhistorische, das übrigens in der obersten Klasse ebenfalls in Zusammenhang zu bringen ist, schon bei der Lektüre zu seinem Rechte kommt.

Schriftliche und mündliche Uebungen in Handhabung der Sprache werden ähnlich wie im Französischen vorgenommen.

§ 7.

Geschichte.

Der Unterricht in der Geschichte ist auf der unteren Stufe vorbereitender Art. In dem ersten Jahre, in welchem er auftritt (Klasse VI), wird er innerhalb der dem Deutschen zugewiesenen Stunden erteilt und beschränkt sich auf das Gebiet der Sage mit besonderer Betonung der homerischen und der durch antike Poesie und Plastik dargestellten Stoffe.

An diese schliessen sich in den nachfolgenden Schuljahren der unteren Stufe Erzählungen insbesondere aus der deutschen Geschichte, bei deren Auswahl auf die Bedeutsamkeit des Stoffes bezüglich der Wichtigkeit der zur Darstellung kommenden Personen und Kulturbilder wie bezüglich der Vereignenschaftung zur Förderung der allgemeinen geschichtlichen Orientierung gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

Die obere Stufe umfasst einen Kursus der allgemeinen Geschichte mit ausgedehnterer Behandlung der vaterländischen.

Ueberall sind die politischen Verhältnisse nur in den Grundzügen, dagegen die Entwicklung der Kunst und des Kulturlebens im Allgemeinen möglichst eingehend zur Darstellung zu bringen.

Bei allem geschichtlichen Unterricht ist dem geographischen Schauplatz die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 8.

Geographie.

Dieser Unterricht hat auf beiden Stufen unter Verzichtleistung auf unwichtige und leicht dem Vergessen anheimfallende Einzelkenntnisse die Erzielung einer deutlichen und zusammenhängenden Anschauung im Auge zu behalten, so dass das gerade behandelte Land in seinen

Umrissen, in der Gliederung seiner Bodenverhältnisse, dem dadurch bedingten Lauf der Flüsse, der Lage der wichtigsten Städte klar vor der Seele steht. Die zur Erreichung dieses Zieles nöthigen Uebungen im Kartenzeichnen sind, wo immer thunlich, unter den Augen des Lehrers und in der einfachsten Weise vorzunehmen.

Lebendige, an geeigneter Stelle eingeschobene Schilderungen werden auch der Phantasie der Schülerinnen die entsprechende Nahrung geben.

Der Unterricht beginnt mit einer genauen Behandlung der Heimat, an welcher zugleich die unentbehrlichsten Vorbegriffe zur Erläuterung kommen, und geht nach der, soweit hier möglich, gewonnenen Einsicht über die allgemeinen Verhältnisse der Erdgestalt und Erdoberfläche zur Besprechung von Deutschland über, auf welche eine in grossen Zügen gehaltene Topographie der fünf Erdtheile folgt.

Mit einer eingehenderen Behandlung von Europa und einer weiter ausgeführten wiederholten Darstellung Deutschlands schliesst die untere Stufe ab.

Auf der oberen Stufe tritt der geographische Unterricht mehr in den Zusammenhang mit dem geschichtlichen und zwar in der Art, dass der Geschichte jedes Landes eine geographische Uebersicht, bei welcher auf das früher Gelernte Bezug genommen, der Stoff aber unter höhere Gesichtspunkte gebracht wird, vorangeht.

Wenn immer thunlich, ist hier der Unterricht in die Hand des Geschichtslehrers zu legen.

§ 9.

Grössenlehre.

Die Grössenlehre behandelt auch in der höheren Mädchenschule sowohl Zahlgrössen als Raumgrössen.

Mit dem Unterricht in den letzteren werden Uebungen im Zeichnen verbunden.

Derselbe hat überall das Erkennen und das Können gleichmässig zu fördern und zwar so, dass der Erkenntnisstoff möglichst von den Schülerinnen selbst aufgefunden, unter Beihilfe des Lehrers in bündiger Form zur Regel gestaltet und durch vielfältige mündliche und schriftliche Uebung zum jederzeit verfügbaren Eigenthum werde. Möglichst häufige Wiederholung wird hiezu unerlässlich sein.

Nach Massgabe der für die drei ersten Schuljahre der Volksschule geltenden Bestimmungen der Verordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschule betreffend, würde der Stoff wie folgt zur Vertheilung kommen.

Klasse VII.

Erweiterung des Zahlgebietes von 1000 an. Die 4 Species in unbenannten und gleichbenannten Zahlen mit vollkommen sicherer Einübung des (jedoch nicht zu memorirenden) grossen Einmaleins bis 10.20. Allmähliches, auf die Anschauung gegründetes Vorführen der deutschen Linien- und Hohlmaasse, Gewichte und Münzen. Verwandlung höherer Sorten in niedere und umgekehrt.

Klasse VI.

Die 4 Species in ungleich benannten Zahlen mit fortgesetzter Benützung des grossen Einmaleins. Die Kennzeichen der Theilbarkeit; Primzahlen; Factorenzerlegung; ge-

meinsames Maass und Vielfaches mehrerer Zahlen. Anfänge des Rechnens mit gemeinen Brüchen: Entstehung; Werthänderung; Formänderung; Addiren und Subtrahiren. Schlussrechnungen von der Einheit auf die Mehrheit und umgekehrt.

Klasse V.

Abschluss des Rechnens mit gemeinen Brüchen. Decimal-Brüche (mit Vermeidung der periodischen). Bedeutung der Kommaverschiebung; Lesen und Schreiben als gewöhnliche Brüche; die 4 Species. Anwendung der Decimal-Brüche auf Maass, Gewicht und Münze. Schlussrechnen von einer Mehrheit auf eine andere unter Beziehung der Brüche und Anwendung auf die Verhältnisse des Verkehrs. Einfache Procentrechnung (Zins, Rabatt, Gewinn, Agio, Kurswerth u. s. w.).

Klasse IV.

Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Decimal-Brüche. Bedingungen der Entstehung periodischer Decimalbrüche. Rückverwandlung derselben. Abkürzung periodischer Decimalbrüche. Mehrgliederiger Zweisatz (Arbeits- und Zinsrechnungen).

Klasse III.

Wiederholung des Zweisatzes und Fortführung desselben mit schwierigeren, eine Verbindung von Einzelaufgaben in sich schliessenden Beispielen; Zerlegen in die Elementaraufgaben.

Klasse II und I.

Die Hauptaufgabe dieser Klassen ist mit dem Ausdruck „Populäre Geometrie“ zu bezeichnen.

Zur Behandlung kommt das Wichtigste aus der ebenen und körperlichen Geometrie, vorherrschend auf Anschauung gegründet und unter Ermittlung der Sätze durch Induction.

Rechenaufgaben, insbesondere bei der Lehre von dem Inhalt der Figuren, gehen diesem Unterrichte stets zur Seite.

Der letztere ist vorbereitet durch die etwa von Klasse V an neben der oben bezeichneten Hauptaufgabe mit einem passenden Zeitaufwande vorgenommenen Einführung in die geometrische Formenlehre. Die Betrachtung und Vergleichung einfacher Körper zur Ableitung der Grundbegriffe und, daran anschliessend, besonders die zeichnende Darstellung der Linien nach Gestalt, Lage und Länge und der Linien-Verbindungen unter schliesslicher Verwerthung dieser letzteren zu symmetrischen Figuren und Mustern wird hier der Gegenstand der Arbeit sein.

§ 10.

Naturkunde.

Der Unterricht hat neben seinem materiellen hauptsächlich den formalen Zweck, den Schülerinnen Auge und Herz für die Natur zu öffnen und sie in dieser als dem Schauplatz ihrer Wirk-

*Merke daraus
und benutze!*

samkeit heimisch werden zu lassen. Er hat stets, so weit immer thunlich, auszugehen von der unmittelbaren Anschauung des einzelnen Naturgegenstandes selbst und wird sich nur, wo dies nicht anders thunlich ist, mit dem Gebrauch von Abbildungen begnügen.

Auf der unteren Stufe beschäftigt er sich nur mit Zoologie und Botanik und zwar in der Art, dass in der VII. Klasse einzelne Repräsentanten der Thier- und Pflanzenwelt genau betrachtet, die bezüglichlichen Merkmale zuerst unterschiedslos angegeben und schliesslich zu einer geordneten Beschreibung zusammengefasst werden.

In der folgenden Klasse wird an reicherem Materiale ähnlich verfahren, jedoch unter schon beginnender Berücksichtigung der innern Bildung der Naturkörper und unter Herbeiziehung des Wichtigsten aus deren Lebensbeziehungen.

Zur Einzelbeschreibung tritt nunmehr die Vergleichung.

Die beiden obersten Klassen dieser Stufe erweitern den Kreis der Naturkörper noch mehr. Sodann aber haben sie die Aufgabe, das gelegentlich aus der Organographie, Physiologie und Anatomie des thierischen und pflanzlichen Körpers Gelernte nach und nach zu einem Ganzen zusammen zu fassen und die erkannten Naturkörper durch die Schülerinnen selbst systematisiren zu lassen.

Die obere Stufe wird im ersten Schuljahre mit einem auf die Demonstration körperlicher Modelle gestützten Kursus über Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers die Naturbeschreibung schliessen und durch einen mindestens halbjährigen Unterricht in den Anfangsgründen der Chemie mit Zuhilfenahme des Einfachsten aus der Mineralogie und Geognosie in die Physik überführen, welche den Unterrichtsstoff für die beiden oberen Klassen abgibt.

Klasse II würde der Lehre vom Magnetismus, von der Elektrizität, von dem Schalle, dem Licht, der Wärme,

Klasse I der Mechanik, sowie einem den sämmtlichen früheren Unterrichtsstoff in der Anwendung darstellenden Kursus der physikalischen Geographie gewidmet sein.

§ 11.

Kalligraphie.

Der kalligraphische Unterricht umfasst die deutsche Kurrent- und die lateinische Kursivschrift und berücksichtigt überdiess nach Thunlichkeit die sogenannte Rundschrift.

Das Ziel einer deutlichen, fliessenden und gefälligen Handschrift wird übrigens bei dem hiefür zur Verfügung stehenden verhältnissmässig geringen Zeitmaasse nur dann vollständig erreicht werden können, wenn ernstlich darauf gesehen wird, dass alle schriftlichen Arbeiten mit der erforderlichen graphischen Sorgfalt gefertigt werden.

§ 12.

Zeichnen.

Der Unterricht im Zeichnen hat als Ziel die geistige Beherrschung der äusseren sinnlichen Form, d. h. die Fähigkeit, sie geistig aufzunehmen und sie in ihren räumlichen und ästhetischen Gesetzen, wie in ihrer Beziehung zu dem Inhalt, der durch sie zur Darstellung kommen soll, zu verstehen.

Sexual-
kunde?

Die Mittel zur Erreichung des Zieles sind die theoretische Belehrung und die praktische Uebung, welche letztere im Allgemeinen in Wiedergabe vorhandener Formen bestehen wird.

Zur Begründung der Auffassung und des Verständnisses der räumlichen Form überhaupt dient zunächst der bei der Grössenlehre § 9 bereits erwähnte geometrische Anschauungs- und Zeichenunterricht.

Der eigentliche Unterricht im Freihandzeichnen beginnt mit der Wiedergabe ebener Gebilde auf dem ebenen Zeichenblatt, ebener Erscheinungen in der Natur (aufgeklebte Pflanzenblätter u. s. w.), dann mit zweckmässig ausgewählten Flachornamenten.

Beim Flachornament wird nicht schattirt, sondern nur auf reinen Umriss gesehen. Dagegen wird, wo die Verhältnisse dies gestatten, die Farbe und deren Behandlung so früh als möglich in den Bereich des Unterrichts gezogen, theils um den Farbensinn überhaupt zu pflegen, theils aber um dem Gebiete der sog. weiblichen Arbeiten thunlichsten Vorschub zu leisten.

Im dritten Jahreskurs etwa wird man zur Nachbildung des Körperlichen übergehen, nachdem die nöthige Belehrung über Wesen und Bedeutung der Schatten vorangegangen ist. Sowohl Gegenstände aus der Natur, als Erzeugnisse der Kunst, vor allem Ornamentstücke aus Gyps bilden hier den Uebungsstoff.

Bei der Schattirung wird immer die einfachste Behandlungsweise, welche ihr Augenmerk, mit Verzicht auf eine mühsame und mit dem Zeitaufwande in keinem Verhältniss stehende Zierlichkeit, hauptsächlich auf Erzielung eines richtigen Verständnisses der vorgelegten Formen und der Wirkung der an denselben auftretenden Licht- und Schattentöne richtet, zu wählen sein.

Die ästhetische Belehrung wird sich hauptsächlich an das Ornament knüpfen. Sie gibt eine Uebersicht über die zu einem historisch gewordenen Stil sich zusammenfügenden Grundformen, wobei auf die griechische und römische Antike das Hauptgewicht zu legen und durch nachfolgende praktische Uebung das Vorgetragene in's geistige Eigenthum der Schülerinnen überzuführen ist; sodann aber bietet sie passende, kurze Erklärungen über Sinn und Bedeutung der verschiedenen Gattungen des Ornaments theils im Allgemeinen, theils mit besonderer Beziehung auf textile und andere mit der weiblichen Lebenssphäre in naher Verbindung stehende Kunst.

§ 13.

Gesang.

Der Unterricht hat die Einsicht in die Elemente der Tonkunst zu vermitteln, das Ohr zu rascher und sicherer Erfassung der verschiedenartigen Tonverhältnisse, die Stimme zu gefälliger Wiedergabe des durch das Ohr aufgefassten oder durch die Tonschrift dargestellten musikalischen Inhalts zu erziehen.

Was das Liedermaterial betrifft, so ist sorgsam darauf zu achten, dass sowohl bezüglich der musikalischen Komposition als der Texte alles an sich Gehaltlose, Süssliche oder für die betreffenden Altersstufen einerseits, wie für Mädchen andererseits Unpassende ferngehalten werde.

Ausser dem weltlichen Liederschatz ist auch das religiöse Lied, besonders soweit es im Gottesdienste zur Verwendung kommt, gebührend zu berücksichtigen.

Wenn nöthig, so kann hiefür von Zeit zu Zeit eine weitere Wochenstunde angesetzt werden.

§ 14.

Turnen.

Der Turnunterricht hat in der Mädchenschule neben der allgemeinen doppelten Aufgabe, die Erhaltung und Befestigung der Gesundheit, die körperliche Gewandtheit, wie die Herrschaft des Geistes über den Körper und die freie Ein- und Unterordnung unter ein Ganzes zu fördern, noch die weitere, der natürlichen weiblichen Anmuth auch in der Haltung und den Bewegungen des Körpers zum Ausdruck zu verhelfen und so auch an seiner Stelle mitzuwirken an der Stärkung des Sinnes für das Schöne und Maassvolle.

Den mit der grössten Sorgfalt und Berücksichtigung der weiblichen Eigenthümlichkeit auszuwählenden Uebungsstoff bilden hauptsächlich Frei- und Ordnungsübungen, denen sich jedoch auch passende Uebungen an den Geräthen und insbesondere mit dem Turnstabe zugesellen.

§ 15.

Weibliche Handarbeiten.

Die Aufgabe dieses Unterrichts besteht nicht blos darin, den Schülerinnen eine von dem richtigen Verständniss begleitete Fertigkeit in Herstellung der wichtigsten nützlichen Nadelarbeiten zu vermitteln, sondern es liegt ihm noch ferner ob, sich auch an der sittlichen und ästhetischen Erziehung der Schülerinnen zu betheiligen.

Durch sorgfältige Pflege der auch in dem anscheinend Kleinen und Unbedeutenden sich darstellenden Liebe zur Ordnung, wie des auf die Freude am Schönen sich gründenden guten Geschmacks sucht er derselben gerecht zu werden.

Die Benützung der im Zeichenunterricht gewonnenen Erkenntniss wird zur Erreichung des letztgenannten Zieles von besonderer Bedeutung sein.

Die für die übrigen Unterrichtsfächer geltenden allgemeinen methodischen Grundsätze kommen auch hier zur Geltung, und demgemäss ist der Unterricht als Klassenunterricht zu behandeln.

III. Ausführungsbestimmung.

§ 16.

Die Ertheilung näherer Anweisungen, sowie die Genehmigung zu einzelnen wegen besonderer örtlicher Verhältnisse etwa wünschenswerthen Abänderungen der im Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen bleibt uns vorbehalten. Insbesondere kann mit unserer Zustimmung der Unterricht im Englischen auf vier Jahre ausgedehnt und demgemäss schon in der vierten Klasse unter Beschränkung der hier für die deutsche und französische Sprache festgesetzten Unterrichtszeit um je eine Stunde mit einem Zeitaufwande von nicht über drei Wochenstunden begonnen werden.

Alljährlich ist uns am Anfang des Schuljahres über den Unterrichtsplan und die Stundenvertheilung behufs Einholung der Bestätigung Vorlage zu erstatten.

Karlsruhe, den 24. Juli 1877.

Grossherzoglicher Oberschulrath.

I. A. d. D.

Armbruster.

Krapf.

3

Nach Veröffentlichung dieser zwei Verordnungen wurden zwischen dem Grossh. Oberschulrath und dem Stadtrath die bereits im vorigen Bericht angedeuteten Verhandlungen wegen Erfüllung der von Seiten der Staatsregierung gestellten Bedingungen und der zu gewährenden Staatsdotations eingeleitet. Als derzeitiges Ergebniss der Verhandlungen kann mitgetheilt werden, dass der Stadtkasse als Beitrag für die abgelaufene Budgetperiode die Summe von 9000 Mark zugewiesen und die Stelle eines 3. akademisch gebildeten Lehrers ausgeschrieben wurde. In Bälde wird wohl der Abschluss der Verhandlungen eintreten, wornach, wie wir hoffen, unsere Anstalt als Mittelschule für die weibliche Jugend erklärt werden und dieselbe Stellung erhalten wird wie das Realgymnasium und die höhere Bürgerschule. Aus dieser Stellung wird sich die Trennung unserer Anstalt aus dem Verband mit denjenigen städtischen Lehranstalten ergeben, die bisher dem Ortsschulrath als Lokalaufsichtsbehörde unterstellt waren, und die im § 16 der oben abgedruckten landesherrlichen Verordnung vorgesehene Einsetzung eines Aufsichtsraths. Die Obliegenheiten dieses Kollegiums werden zur Zeit noch von dem Ortsschulrath wahrgenommen, zu dessen Mitglied der Unterzeichnete im vorigen Sommer an Stelle des auch für die Schule zu früh hingeschiedenen Präsidenten Renck durch Beschluss des Stadtraths ernannt wurde.

Neubar Zur weiteren Entwicklung unserer Anstalt dürfen wir in der nächsten Zeit die Herstellung eines Gebäudes erwarten, welches unserer Jugend angemessenere Lokale bietet, als das gegenwärtige Schulhaus, dessen drittes ursprünglich für Wohnungen bestimmtes Stockwerk acht unserer 12 Klassen zu beherbergen hat. Ein schöner Bauplatz ist bereits im Besitz der Stadtgemeinde, und über die Ausführung des Bau's sind die bezüglichen Vorarbeiten im Gange.

Möge über dem Unternehmen, das selbst bei knappster Berechnung des Bedürfnisses beträchtliche Opfer erheischt, ein guter Geist walten!

Karlsruhe, im März 1878.

Dr. Löhlein,
Rektor. ::